Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Olvenstedter Str. 10 | 39108 Magdeburg

BUND

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V
LV Sachsen-Anhalt.

Landesgeschäftsstelle
Olvenstedter Str. 10
39108 Magdeburg

Tel. +49 391 563078-0

info@bund-sachsen-anhalt.de
www.bund-sachsen-anhalt.com

Stadt Weißenfels
FB III, Abt. Stadtplanung
Markt 1
06667 Weißenfels

Vorab per Mail an: stadtplanung@weissenfels.de; oberbuergermeister@weissenfels.de

Magdeburg, 12.11.2026

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Weißenfels zum „Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiet „An der A9" im Ortsteil Langendorf (IKIG), nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Papke,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen Anhalt e.V. nimmt zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Weißenfels für das Interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet „An der A9" nachfolgend Stellung:
Wir sehen weiterhin erhebliche fachliche und umweltbezogene Konflikte, die aus unserer Sicht vor einer abschließenden Entscheidung nachvollziehbar geklärt und in eine transparente Abwägung eingestellt werden müssen.
Der BUND bleibt daher bei seiner bisherigen ablehnenden Haltung!
Mit dieser erneuten Stellungnahme nehmen wir ausdrücklich Bezug auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf vom 08.12.2025, deren Aussagen weiter Bestand haben und die gemeinsam mit diesen Aktualisierungen in eine Abwägung nach BauGB § 1, Abs. 7 bzw. § 2, Abs. 3 einzubeziehen sind.
Die vorliegenden Unterlagen bereiten eine großflächige Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Diese, vom BUND kritisch gesehene Entwicklung, betrifft nicht nur den Boden und die Landwirtschaft, sondern auch den Wasserhaushalt, den Arten- und Biotopschutz, das örtliche Klima sowie die Lebensqualität in den umliegenden Ortschaften.
Die nachfolgenden Einwendungen beziehen sich auf den vorliegenden Entwurf, den teilweise sehr grundsätzlichen Ablehnungen zum Vorentwurf durch Behörden als beteiligte TöB und die Vielzahl erkennbar offener Fragen. Als anerkannte Umwelt-und Naturschutzvereinigung sind wir in erheblichen Maß durch dieses Planungsvorhaben betroffen und erheben nachfolgende

Einwendungen

1. Flächenbedarf, Dimensionierung und Alternativen Die Änderung (IKIG-Anteil) betrifft auf dem Gebiet der Stadt Weißenfels rund 118 ha östlich entlang der A9 und südlich der B 91. Davon sollen etwa 95 ha künftig als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Das interkommunale Gesamtvorhaben umfasst rund 299 ha. Für den maximalen Ausbau wird in den Unterlagen für den Versiegelungsanteil der Stadt Weißenfels eine Fläche bis zu 100 ha angenommen. Von der gesamten IKIG-Fläche von 299 ha konzentriert sich der Anteil von reservierten Flächen für Naturschutz im Wesentlichen auf die IKIG-Anteile der Stadt Hohenmölsen und Lützen. Mit dem größten Anteil an TW Schutzzone III wird der zulässige Versiegelungsanteil auf den Flächenanteilen von Weißenfels deutlich überschritten. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserbildungsrate und stellt für das Trinkwasserschutzgebiet eine unmittelbare und erhebliche Bedrohung dar. Aus den Unterlagen ergibt sich, aus unserer Sicht absolut nicht nachvollziehbar, was für ein langfristig tragfähiger Bedarf diese Flächenumwandlung überhaupt rechtfertigt.
Die raumordnerische Einordnung des Standorts ersetzt nicht die Prüfung, ob die vorgesehene Flächeninanspruchnahme im konkreten Umfang erforderlich ist. Auch eine Verkleinerung gegenüber früheren Planungsständen (Rückzug der Stadt Teuchern) macht eine belastbare Alternativenprüfung nicht entbehrlich. Das IKIG wurde unter anderen wirtschaftlichen Erwartungen geplant. Heute erleben wir eine schwierige Situation der deutschen und insbesondere der mitteldeutschen Industrie: Produktionsrückgänge, Insolvenzen, Standortschließungen und frei werdende beziehungsweise gefährdete Industrieflächen prägen zunehmend das Bild in unserer Region. Gerade im mitteldeutschen Chemiedreieck zeigt sich, dass selbst hervorragend erschlossene traditionelle Industriestandorte keine Garantie für neue Investitionen und dauerhafte Arbeitsplätze mehr darstellen. Beispiele sind großflächige Werksschließungen von DOW in Schkopau, Böhlen und Leuna, von Domo in Leuna und von Evonik in Bitterfeld. Nicht zu vergessen sind die bisherigen Schließungen einer Vielzahl von Betrieben der Metallbranche, von Autozulieferern (wie z. Bsp.Bohai aus Harzgerode) und wegen ständig sinkender Kaufkraft der Bürger auch solche aus der Lebensmittelbranche. Erforderlich ist deshalb eine transparente Bedarfsprüfung, die bestehende Gewerbegebiete, erschlossene Brachflächen und mindergenutzte, rückabgewickelte bzw. in Abwicklung befindliche Industrie- und Gewerbestandorte im Burgenlandkreis und der angrenzenden Regionen einbezieht (siehe oben). Gerade die Stadt Weißenfels verfügt über eine Vielzahl freier Gewerbeflächen, sowohl im Stadtgebiet als auch in allen ihren Ortsteilen. Demografische Entwicklung und Fachkräfteverfügbarkeit sind ebenfalls zu berücksichtigen. Ohne diese Gegenüberstellung ist der Zugriff auf solche hochwertige Landwirtschaftsflächen

östlich der A 9 nicht ausreichend begründet sowie rechtlich zu beanstanden.
Die Hinweise in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des FNP Anteils der Stadt Lützen gilt im vollen Umfang auch für den vorliegenden Entwurf der Stadt Weißenfels, Zitatanfang:
„Der BUND LSA vertritt die Auffassung, dass das geplante Vorhaben, mit den rechtlich vorgegebenen Zielen des Bundes zur Raumordnung nicht zu vereinbaren ist. Kein Investor, kein Bedarf, somit liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB („Erforderlichkeit der Planung") vor. Das widerspricht weiterhin: - § 1, Abs. 5 BauGB
- dem Wirtschaftlichkeitsprinzip
- der stark schrumpfenden Industrietätigkeit und der leider aktuell zu verzeichnenden Deindustrialisierung unserer Region (Chemische Industrie, Dow, Domo u. a.).
- Bestehende ungenutzte Gewerbeflächen im Stadtgebiet und Umland sowie Brownfield-Potenziale sollten in Planungen einfließen.
Nach dem Raumordnungsgesetz soll die räumliche Entwicklung auf der Grundlage der Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (§1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).
Dem wird, wie dargelegt, der vorliegende Entwurf zur 2.Änderung des FNP nicht gerecht. Nach ständiger Rechtsprechung darf ein FNP nicht auf reiner Vorratsplanung basieren! Ein Planungsvorhaben, dass ca. 299 ha, landwirtschaftlicher Böden der höchsten Güte überbaut (davon 118 ha Anteil Weißenfels), muss mit einem zwingenden Bedarf begründet werden – dies erfolgte nicht.
Maßgeblich übergeordnete umwelt- und planungsrechtliche Anforderungen sind:
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Schutzgüter (Boden, Tiere, Pflanzen, Klima etc.),
§ 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgebot sowie
§ 1a Abs. 2 BauGB. – Umweltprüfung
BNatschG §§ 44-45 – Artenschutz
Landesbodenschutzprogramm Sachsen-Anhalt
EU-Bodenstrategie 2030 & EU-Biodiversitätsstrategie 2030
Neue Flächen sind nur auszuweisen, wenn kein alternatives Entwicklungspotential vorhanden ist. Fazit:
Die FNP-Planung der Stadt Lützen (Weißenfels) verstößt gegen mehrere dieser zwingenden Vorgaben, insbesondere durch Ermittlungs- und Bewertungsdefizite", Zitatende.
Diese Einschätzung deckt sich mit derjenigen der Agrargenossenschaft Langendorf-Borau-Leissling vom 24.11.2025, aus der wie folgt zitiert wird:

„Allein eine derzeitig **völlig unbegründete** Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die bezeichneten Flächen, ohne dass auch nur ein Hinweis auf eine konkretisierte realisierbare Entwicklung des Gebietes zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze vorliegt, widerspricht dem Grundsatz des verantwortungsgerechten und insbesondere des verantwortungsbewussten Umgangs mit natürlichen Ressourcen im Rahmen der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, die der Erzeugung von Nahrungsmitteln dienen. Die hier völlig ins Blaue vorgenommene Planung, ohne dass hier konkreter Bedarf nachgewiesen wird, ist nicht hinzunehmen" Zitatende.
Anmerkung: Der zitierte Betrieb hat wegen des drohenden Bodenentzugs zwischenzeitlich seine wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt. Die vorliegende IKIG Planung hat somit zu ersten Verlusten an Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen für die Stadt Weißenfels geführt!

Ergänzung – Bodenschutzplan (BSP) LSA, Stand September 2026:
Mit der gerade erst erfolgten Veröffentlichung des Bodenschutzplanes des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt werden alle vorgenannten kritischen Hinweise bestätigt. Der für das IKIG beanspruchte landwirtschaftliche Boden gehört nach BSP zu den besonders schutzwürdigen Böden (organisch/kohlenstoffreich), wichtig für Wasserhaushalt und Wasserrückhalt in der Fläche. Alle darin genannten Handlungsgrundsätze sollen als fachliche Position und Leitlinie herangezogen und berücksichtigt werden. Diese bereits im europäischen Recht verankerten Prämissen fanden bisher keine Beachtung, außer einen reinen Informationscharakter. Explizit wird im BSP auf die Nutzung von vorgenutzten oder derzeit ungenutzten Grundstücken, Flächen und Objekten hingewiesen. Dabei stellt der Versiegelungsgrad ein hervorzuhebendes Problem dar.
Gerade der Weißenfelser IKIG-Flächenanteil mit seinen höchsten Versiegelungsanteil von bis zu 90%, davon fast 50 % als TW- Schutzzone III, widerspricht völlig den Ansprüchen und Zielen des Bodenschutzplanes ! Grundsätzliches Anliegen nach BSP soll:
- eine Minimierung der Inanspruchnahme neuer Flächen sein
- auf bestehende Infrastruktur zurückzugriffen wird (siehe unser Hinweis auf großflächige Stilllegungen in den umliegenden Chemieparks)
- eine Potenzialflächenerfassung durchgeführt wird, mit dem Ziel diese vorrangig zu nutzen
– der neue BSP verpflichtet diese Ziele zum Bestandteil einer nachhaltigen Raumentwicklung zu machen

Der BUND erwartet daher eine vollständige Überarbeitung aller bisherigen Dokumentationen zum FNP (Begründung, Umweltbericht) und den nicht mit dem Bodenschutzplan übereinstimmenden Planungsgrundlagen (Machbarkeitsstudie, REP-Begründung u. a.), sowie eine Erfüllung aller aus den BSP resultierenden Forderungen, wie z. Bsp. eine

Potentialanalyse. Weiterhin fordert der BUND die Beachtung aller relevanten Grundsätze der Raumordung gemäß 12 Punkte-Plan im BSP (unter Punkt 6.2.2. Landes-, Regional- und Bauleitplanung)
Der BUND schließt sich ausdrücklich der Zielstellung des BSP an, nach der für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen, dass Ziel „Erweiterung vor Neuausweisung" und der Grundsatz „Nutzung von Industriebrachen" sein soll.

2. Verlust hochwertiger Landwirtschaftsböden

Im Plangebiet liegen landwirtschaftlich genutzte Böden mit Ackerzahlen größtenteils zwischen 80 und 98 (Umweltbericht/ALF).
Es handelt sich damit um besonders ertragreiche Standorte, deren Bedeutung über die landwirtschaftliche Produktion hinausgeht. Böden erfüllen wichtige Funktionen für den Wasserhaushalt, die Kohlenstoffspeicherung und die natürliche Bodenfruchtbarkeit.
Der Umweltbericht bewertet die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden selbst als erheblich. Bodenschutzkonzepte und eine bodenkundliche Baubegleitung können baubedingte Schäden mindern, den dauerhaften Funktionsverlust durch großflächige Versiegelung jedoch nicht verhindern. Angesichts der zunehmenden Flächenkonkurrenz muss der Erhalt besonders leistungsfähiger Böden stärker gewichtet werden.
Wir wenden uns daher grundsätzlich gegen die Umwandlung dieser ertragreichen Landwirtschaftsflächen im vorgesehenen Umfang und erwarten, dass alle im erweiterten städtischen Bereich, im Landkreis und den angrenzenden Regionen vorhandenen bzw. möglichen Alternativen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen ernsthaft geprüft werden sowie auch deutlich flächensparendere Lösungen in Betracht gezogen werden.

3. Trinkwasserschutz und Grundwasserneubildung

Über große Teile des FNP-Änderungsbereichs der Stadt Weißenfels erstreckt sich die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Langendorfer Stollen". Im Bereich der B 91 wird sogar die TW-Schutzzone II berührt.
Die vorgesehene industrielle und gewerbliche Nutzung soll damit direkt auf Flächen, die den vorsorgenden Schutz von Trinkwasserressourcen dienen, stattfinden. Die geplanten großflächigen Versiegelungen können die Versickerungsverhältnisse und die Grundwasserneubildung in erheblichen Umfang negativ beeinflussen. Hinzu kommen mögliche Risiken aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, deren Art und Umfang wegen der noch unbekannten späteren Betriebe/Nutzung derzeit nicht konkret bewertet werden können.
Das aus den Buntsandsteinschichten des Langendorfer Stollens gewonnene Grundwasser besitzt eine herausragende Bedeutung für die öffentliche Trinkwasserversorgung von

Weißenfels und seiner Ortsteile.
Darüber hinaus besitzt dieses Wasservorkommen auch eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Mineralwasserproduktion (Mitteldeutsche Erfrischungsgetränke-MEG). Damit treffen im selben Raum unterschiedliche, aber gleichermaßen gewichtige Interessen aufeinander: die öffentliche Trinkwasserversorgung und die wirtschaftliche Nutzung der Ressource. Aus Sicht des BUND darf gerade deshalb nicht allein geprüft werden, ob eine einzelne bauliche Maßnahme die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung formal einhalten kann.
Zu berücksichtigen sind insbesondere:
die Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung,
Veränderungen des Oberflächenabflusses,
Veränderungen der Versickerung,
Eingriffe in grundwasserführende Schichten,
mögliche Schadstoffeinträge während der Bauphase,
Betriebsstoffe und Straßenabwässer,
Unfall- und Havarierisiken,Winterdienst und Streusalzeinträge sowie mögliche kumulative Wirkungen weiterer Bauvorhaben.
Dies gilt nicht nur für das eingetragene TW Schutzgebiet, sondern wegen der unmittelbaren Einflussnahme für die gesamten 299 ha IKIG-Fläche. Die deutlich größeren TW Schutzgebiete der Zonen I, II und III befinden sich auf der westlichen Seite der A 9 und gehören zum Gebiet der Stadt Weißenfels. Auch hier sind großflächige Versiegelungen durch Bauvorhaben geplant. An erster Stelle ist der Neubau einer Justitzvollzugsanstalt (JVA) zu nennen, die sogar im Bereich der TW Schutzzone II errichtet werden soll. Der BUND fordert deshalb für die weitere IKIG-Planung eine belastbare hydrogeologische Betrachtung, welche die Grundwasserneubildung, die Grundwasserfließwege und mögliche Wechselwirkungen mit den Schutzzonen I und II, sowie dem Langendorfer Stollen berücksichtigt. Zu berücksichtigen ist die im Umweltbericht angegebene hohe Aufnahmefähigkeit der Böden für Niederschlagswasser im gesamten IKIG-Bereich und die damit verbundene extrem niedrige Grundwasserneubildungsrate.
Die Unterlagen enthalten nach dem vorliegenden Stand keinen Nachweis zu den Auswirkungen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildung, obwohl die untere Wasserbehörde hierzu explizit ein Gutachten verlangt hat. Ebenso muss nachvollziehbar ausgewertet werden, welche Nutzungen nach der Wasserschutzgebietsverordnung vom 11.02.1998 zulässig, beschränkt oder ausgeschlossen sind. Wir halten daran fest, dass innerhalb der Schutzzone III auf die Ausweisung industriell genutzter Flächen verzichtet werden sollte. Vor einer abschließenden Flächendarstellung sind die wasserrechtlichen

Einschränkungen, die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und der Zeitpunkt erforderlicher wasserbehördlicher Entscheidungen transparent darzulegen. Der Hinweis auf eine mögliche Durchführung im Rahmen späterer Planungsebenen halten wir wegen des grundsätzlichen Klärungsbedarfes für nicht statthaft.

4. Abwasser, Entwässerung, Starkregen und Überflutungsrisiken

Der vorgesehene äußerst hohe Versiegelungsgrad gerade im IKIG-Bereich der Stadt WSF wird den natürlichen Wasserabfluss verändern. Niederschlagswasser muss künftig in größerem Umfang gesammelt, zurückgehalten, behandelt und versickert bzw. abgeleitet werden. Entsprechend der topografischen Situation sucht sich Starkregen aus den nahezu voll versiegelten Weißenfelser IKIG-Bereich seinen Weg in Richtung OT Aupitz und Gewerbegebiet Zorbau. In der Abbildung 7 im aktuellen Umweltbericht sind die möglichen Fließrichtungen und Überflutungstiefen bei Starkregen angegeben. Demnach wird erwartet, dass sich gerade im Kreuzungsbereich der Haupterschließungsstraßen mit der B 91 ein Sammelpunkt mit einer Überflutungstiefe von 50 cm einstellt!

In den Unterlagen werden Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen sowie ein Retentionsraum im Großen Kirschtal angesprochen; ihre ausreichende Leistungsfähigkeit ist bislang jedoch nicht überzeugend nachgewiesen.

Auch eine Nutzung des Aupitzbaches und der Zörbicke als Vorfluter halten wir für den Fall von Starkregen für nicht zulässig. Eine Ableitung hat wegen der unzureichenden Querschnitte negativen Einfluss auf Ortschaften (Überflutung!) und im weiteren Verlauf wären durch Schadstoffeintrag die Gewässer des LSG Saale- Rippach-Tal betroffen. Damit entsteht ein unkalkulierbares Risiko für alle Anlieger des IKIG, insbesondere für den Ortsteil Zorbau mit Gewerbegebiet und den Ortsteil Aupitz. Lösungsansätze, wie diesen Gefahren zu begegnen ist, werden im FNP-Entwurf nicht aufgeführt.

Der Umweltbericht diagnostiziert in der Abbildung 3 den östlichen Teil der IKIG Flächen als extrem für Wassererosionen gefährdet, ohne dies zu belegen und Lösungsansätze aufzuzeigen. Eine mögliche Erklärung ist, dass diese Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet sein sollen und damit eine Industrieansiedlung gerechtfertigt wäre!

Generell fehlen nachvollziehbare Angaben zu den zu bewältigenden Niederschlags-Wassermengen, den notwendigen Rückhaltekapazitäten und deren erforderliche Wirksamkeit bei außergewöhnlichen Wetterereignissen. In ihre Stellungnahme zum Vorentwurf verweist die Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR lediglich auf gesetzliche Vorschriften für auf Flächen gesammeltes Niederschlagswasser. Es gibt keine Zusage für eine Zuführung über einen Mischwasserkanal zur Kläranlage Weißenfels. Eine anderweitige Aussage wäre auch verwunderlich. Die Stadt Weißenfels musste wegen ihres mehrheitlichen Mischwassersystems in den letzten Jahren eine große Anzahl von Regenüberlaufbecken mit Millionenaufwand

errichten, so dass auf IKIG Gewerbe- und Verkehrsflächen anfallendes Regenwasser nicht noch zusätzlich direkt zur KA WSF geleitet werden kann.
Der BUND fordert daher, dass bereits im Rahmen des FNP grundsätzlich geklärt wird, wie potenziell belastetes Niederschlagswasser aus Industrie- und Gewerbeflächen des IKIG behandelt und entsorgt wird.
Die am IKIG beteiligten Städte Lützen und Hohenmölsen haben im näheren Bereich ihrer IKIG-Flächen (Gewerbegebiet Zorbau und Ortsteil Aupitz) ihre Abwasser-Entsorgung zur Kläranlage Wengelsdorf realisiert. Der für die Abwasserbehandlung zuständige Zweckverband (ZWA Bad Dürrenberg), geht davon aus, dass die Grenze für mögliche Einleitmengen zur KA Wengelsdorf bereits erreicht ist. Aussagen des ZWA Bad Dürrenberg zum Vorentwurf des IKIG-FNP der Stadt Weißenfels fehlen, obwohl im Erläuterungs- und Umweltbericht auf eine gemeinsame Abwasserplanung hingewiesen wird. Die Kläranlage Wengelsdorf wäre ein Alternanativstandort zur Kläranlage Weißenfels oder einen Neubau an ganz anderer Stelle. Die Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR gibt in Ihrer Stellungnahme vom 12. 12. 2025 lediglich ihre satzungsmäßigen Vorraussetzungen für eine mögliche Einleitung des auf der gesamten IKIG Fläche anfallenden Schmutzwassers an. Konkret heißt es,
Zitat: Die Einleitung von Schmutzwasser aus dem Industrie-und Gewerbegebiet in die öffentliche Abwasseranlage ist nur zulässig, wenn die Einleitbedingungen hinsichtlich
- Schmutzwassermenge (Volumenstrom)
Konzentration und Fracht relevanter Inhaltsstoffe (z. Bsp. CSB, BSB, Schwermetalle, Stickstoff- und Phosphorverbindungen)
den Vorgaben der Abwasserbeseitigungssatzung sowie der Reinigungskapazitäten der Kläranlage Weißenfels entsprechen.
Dies stellt alles andere als eine Zusage eines möglichen Abwasseranschlusses des Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes an der A9/B91 bei Weißenfels dar. Die AÖR-WSF fordert einen Masterplan und die Vorlage eines Abwasserkatasters sowie weiterer Infos (Analysen, Vorbehandlung u. a.)
Die als Grundlage bisheriger Planungen (FNP) dienende Machbarkeitsstudie zum IKIG schätzt bezüglich benötigter Abwasserreinigungskapazität hingegen ein, das die Kläranlage in Weißenfels diese Kapazitäten besitzen soll. Die benötigte Mehrbelastung soll ca. 40.000 EW betragen. Zusammen mit bereits im Bau oder fortgeschrittener Planung befindlichen anderen Bedarfsträgern (z.B. JVA) kann dies nach unserer Einschätzung nicht mehr von einer theoretisch noch möglichen 3. Ausbaustufe (bis 165.000 EW) abgefangen werden. Ein zusätzlicher Kläranlagenneubau ist am bisherigen Standort der WSFer Kläranlage nicht möglich bzw. erfordert umfangreiche Planungsvorarbeit. Es wird ein völlig neues

Entsorgungskonzept mit erheblichen Zusatzkosten erforderlich sein, was den IKIG Standort nach unserer Einschätzung unattraktiv macht und nicht aus den Mitteln für den Strukturwandel finanzierbar wäre. Dazu kommt noch die extrem teure Abwasser- Zuleitung, welche zu den Kosten eines KA-Neubaus hinzugerechnet werden muss. Nach Meinung des BUND, ist für den Fall eines notwendigen Kläranlagen-Neubaues, der Bau nach neuesten Stand der Technik erforderlich ist. Dies bedeutet, dass zwingend mit einer 4. Reinigungsstufe zu planen ist!
Dem Verweis auf die Machbarkeitsstudie im vorliegenden Entwurf des FNP fehlt somit jegliche belastbare Basis und entspricht eher Wunschdenken.
Der BUND bleibt daher bei seiner Forderung nach einen nachvollziehbaren, transparenten, gemeinsamen Abwasser-, Entwässerungs- und Starkregenkonzept für das gesamte interkommunale Gebiet für den FNP.
Rückhalte- und Versickerungsflächen sind frühzeitig festzulegen und mit den Naturschutzmaßnahmen abzustimmen.
Der Schutz des bereits exestierenden Gewerbeparks und der benachbarten Wohnlagen der Ortslage Zorbau und Aupitz muss vorrangig sichergestellt werden. Die dafür notwendigen Kosten sind, falls die zugesagten Strukturfördermittel nicht ausreichen, ausschließlich über eine Erschließungskosten-Umlage auf die IKIG-Flächen zu finanzieren. Keinesfalls sind die ohnehin von dieser Planung erheblich belasteten Bürger des Landkreises noch weiter finanziell zu beteiligen!

5. Biotopschutz und bestehende Kompensationsmaßnahmen

Die Unterlagen weisen Gehölzbestände und weitere Biotopstrukturen aus, darunter die Baumreihe und vorgelagerte Hecken entlang der B 91.
Nach den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde unterliegen diese Strukturen dem gesetzlichen Schutz nach §§ 21 und 22 NatSchG LSA. Zugleich handelt es sich um bestehende Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der A 9. Bereits für frühere Eingriffe und gesicherte Ausgleichsmaßnahmen können nicht ohne weiteres erneut als Kompensation für das geplante Industrie- und Gewerbegebiet angerechnet werden. Ihre ökologische Funktion und die damit verbundenen Schutzverpflichtungen müssen dauerhaft erhalten bleiben!
Eine lediglich angestrebte weitgehende Erhaltung oder ein später allgemein zu bestimmender Ersatz reicht dafür nicht aus. Wir fordern eine vollständige Erfassung und rechtliche Zuordnung der bestehenden Kompensationsmaßnahmen. Lage, Schutzverpflichtungen und mögliche Betroffenheit sind darzustellen. Gesetzlich geschützte Gehölzstrukturen einschließlich ihrer Funktionsbereiche müssen in der weiteren Planung verbindlich berücksichtigt werden.

6. Artenschutz und ökologische Verbindungen

Die Bebauung kann Lebensräume unmittelbar beseitigen und zugleich Wanderbeziehungen sowie ökologische Verbindungen zwischen verbliebenen Teilflächen beeinträchtigen. Relevant sind insbesondere Offenlandflächen, Hecken, Gehölzreihen, Böschungen und Gewässerstrukturen.

Für eine belastbare Bewertung sind nach unserer Einschätzung aktuelle und geeignete Untersuchungen erforderlich, insbesondere zu Brut-, Zug- und Rastvögeln sowie zum Feldhamster. Auch Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sind angemessen zu berücksichtigen. Die vorliegenden Angaben beruhen einzigund allein auf den Rückgriff auf Datenbanken (LAU, BfN). Sie sind durch taggenaue und jahreszeitlich gestaffelte vor Ort Aufnahmen zu belegen. Für den Feldhamster enthalten die bereits zum Vorentwurf ausgewerteten Unterlagen Hinweise auf mögliche Vorkommen am südlichen Rand des IKIG Plangebiets von Hohenmölsen/Weißenfels. Der Schlussfolgerung im Umweltbericht, daraus ließe sich kein bestätigtes Vorkommen für das Weißenfelser Teilgebiet ableiten, können wir und auch die damit befasste Untere Naturschutzbehörde wegen der nahezu identischen Bodenbeschaffenheit und der fehlenden Ortskontrolle nicht folgen. Diese Hinweise erfordern gezielte Untersuchungen aller geeigneten Lebensräume. Ebenso ist die gehölzbegleitete Unterquerung der A 9 am Nessaradweg im Hinblick auf ihre mögliche Funktion als Wanderkorridor zu untersuchen.

Wir erwarten eine aktuelle, gebietsübergreifende artenschutzfachliche Untersuchung, die neben unmittelbarem Lebensraumverlust auch Störungen, Barrierewirkungen und Biotopverbindungen erfasst.

Vermeidungsmaßnahmen und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen hinsichtlich Flächenverfügbarkeit, rechtzeitiger Umsetzung und dauerhafter Wirksamkeit realistisch gesichert sein.

7. Sicherung des ökologischen Ausgleichs

Der geplante Ausbau wird erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen. In den Unterlagen werden rund 36,6 ha vorgesehene Maßnahmenflächen in den Änderungsbereichen ausschließlich für Lützen und Hohenmölsen genannt; konkrete Maßnahmen und die abschließende Eingriffsbilanzierung sollen jedoch erst in späteren Planungsebenen entwickelt werden. Das ist problematisch, weil bereits absehbar ist, dass der dauerhafte Verlust hochwertiger Böden und von Offenlandlebensräumen nur eingeschränkt ausgeglichen werden kann. Unversiegelte Freiflächen sind nicht automatisch ökologisch geeignete und rechtlich verfügbare Kompensationsflächen. Im Fall des Weißenfelser Anteils von 118 ha sieht der BUND es als besonders kritisch an, dass auch die Flächen der Trinkwasser-Schutzzone III in die geplante fast vollversiegelte Bebauung einbezogen werden sollen, statt sie als reine

Grundwassergewinnungszone auszugliedern !
Zudem können Konflikte mit Windenergieanlagen, technischer Infrastruktur (Fernwasserleitung, Höchstspannungs-Erdkabel usw. und Regenwasserrückhaltung) entstehen.
Vor einer abschließenden Entscheidung muss deshalb nachvollziehbar dargestellt werden, welcher Kompensationsbedarf voraussichtlich entsteht, welche Flächen tatsächlich verfügbar sind und welche ökologischen Funktionen dort wiederhergestellt werden können. Eine rein rechnerische Biotopwertbilanz genügt nicht, um den Verlust besonders wertvoller Boden- und Lebensraumfunktionen angemessen zu bewältigen. Zudem verweist der Umweltbericht unzulässigerweise auf spätere Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen sowie auf Maßnahmen zur Biotopentwicklung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Für das Gesamtgebiet werden rund 65 ha voraussichtlich unversiegelte Bereiche **außerhalb** der Baugebiete genannt. Damit dieser Ausgleich auch den von der IKIG-Planung betroffenen Arten zu Gute kommt, ist eine Fläche im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu bestimmen. Bisherige Angaben belegen jedoch weder, dass sämtliche Flächen tatsächlich für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, noch wo sich die genannten Flächen befinden sollen. Die beeinträchtigten Boden-, Wasser- und Habitatfunktionen können nur ausreichend ausgeglichen werden, wenn ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist. Bereits bestehende Ausgleichsflächen und geschützte Biotope sind rechtlich gebunden und können nicht ohne weiteres für neue Eingriffe herangezogen werden. Bei einem Vorhaben dieser Größenordnung ist es generell nicht ausreichend, den tatsächlichen Kompensationsbedarf erst zu einem späteren Zeitpunkt zu bestimmen. Schon auf Ebene des Flächennutzungsplans muss zumindest überschlägig erkennbar sein, ob die vorgesehenen Eingriffe grundsätzlich bewältigt werden können und welche Flächen dafür realistisch zur Verfügung stehen.
Dabei sind Bodenverluste, Eingriffe in Biotope, Beeinträchtigungen des Biotopverbunds und der Verlust von Offenlandlebensräumen getrennt zu betrachten. Eine rein rechnerische Flächenbilanz kann die funktionalen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz nicht ersetzen.
Der BUND wendet sich gegen eine Planung, die großflächige Eingriffe vorbereitet, während die räumliche und fachliche Bewältigung der daraus entstehenden Kompensationspflichten weitgehend offen bleibt oder auf fern liegende Planungsebenen verschoben werden. Daraus ergeben sich nachfolgende Forderungen:
Es ist eine nachvollziehbare, nach Schutzgütern gegliederte Eingriffs- und Kompensationskonzeption vorzulegen.
Bestehende Ausgleichsmaßnahmen, tatsächlich verfügbare Kompensationsflächen und erforderliche CEF-Flächen sind getrennt darzustellen.
Die Sicherung der Biotopverbund- und Offenlandfunktionen ist in die

Kompensationskonzeption einzubeziehen.
Der voraussichtliche Bedarf an zusätzlichen externen Kompensationsflächen ist realistisch abzuschätzen.
Die Flächenentwicklung darf nicht auf der bloßen Annahme beruhen, dass sich erhebliche Eingriffe später ohne Weiteres ausgleichen lassen.

8. Klima, Landschaftsbild und Wohnumfeld
Die offenen landwirtschaftlichen Flächen erfüllen Funktionen für die Entstehung und den Abfluss von Kalt- und Frischluft.
Der Umweltbericht benennt Luftaustauschbeziehungen unter anderem über dem Großen Kirschtal. Eine großflächige Bebauung kann örtliche Temperaturverhältnisse und Luftströmungen verändern.
Die Einstufung der Auswirkungen auf Klima und Luft als gering zu betrachten, ist angesichts der vorgesehenen Versiegelung und der bislang fehlenden klimaökologischen Fachuntersuchung nicht ausreichend nachvollziehbar.
Aufgrund der Geländelage können große Industrie- und Gewerbebauten zudem weithin sichtbar sein. Vorhandene Windenergieanlagen und Verkehrstrassen sind zwar Vorbelastungen, rechtfertigen aber nicht automatisch zusätzliche Eingriffe.
Wir fordern eine klimaökologische Untersuchung, die insbesondere Aupitz und weitere angrenzende Wohnlagen von Zorbau, Gerstewitz, Aupitz, Borau und Langendorf/Wiedebach berücksichtigt.
Erforderliche Frischluftkorridore und zusammenhängende Grünbereiche sind zu sichern.
Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild müssen auf Grundlage eines realistischen vollständigen Gebietsausbaus bewertet werden und zu entsprechenden Festlegungen (zulässige Höhenmaße) führen!

9. Schutz der Menschen: Verkehr, Lärm und Emissionen
Aupitz, Wiedebach, Granschütz, Nessa und besonders Zorbau sind bereits hohen Verkehrs- und Gewerbeeinwirkungen ausgesetzt. In diesem Zusammenhang ist auf die Müllverbrennung und Klärschlammtrocknungsanlage im bestehenden Gewerbegebiet Zorbau hinzuweisen. Diese beiden Anlagen sind bereits eine für die Anwohner als absolut störend empfundene Quelle von Geruchsbelastungen und Gefahren durch Störfälle. Ständige Anzeigen bei kommunalen Ordnungsämtern und dem zuständigen Landesverwaltungsamt belegen dies eindeutig.
Durch ein Industrie- und Gewerbegebiet dieser Größenordnung sind noch zusätzliche Belastungen durch Straßenverkehr, Betriebsgeräusche, Luftschadstoffe, gegebenenfalls Gerüche und nächtliche Beleuchtung zu erwarten. Da die späteren Betriebe noch nicht

feststehen, bleiben die möglichen Emissionen und erforderlichen Schutzabstände bislang unbestimmt. Daher ist der unzumutbare Ist- Zustand vorab durch Geruchs- und Lärmgutachten zu dokumentieren.
Die Landesstraßenbaubehörde hat auf zusätzlichen Verkehr durch das Gesamtvorhaben hingewiesen und eine belastbare Verkehrsprognose für alle drei kommunalen Teilgebiete verlangt. Für den Fall, dass die geplante Südtangente (Ortsumfahrung, B87, WSF) nicht kommt, was sehr wahrscheinlich ist, muss der Ortsteil Langendorf in ein erforderliches Verkehrsgutachten im Rahmen des FNP mit einbezogen werden.
Die Auswirkungen dürfen nicht isoliert für einzelne Gemeinden betrachtet werden. Erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung der Verkehrsströme, möglicher Engpässe sowie der Lärm- und Luftschadstoffbelastung unter Einbeziehung der bestehenden Vorbelastungen. Wir fordern eine gemeinsame Verkehrs- und Immissionsprognose für das gesamte Gebiet und aller angrenzenden Ortschaften. Bestehende Belastungen durch A 9, B 91 und Gewerbe dürfen nicht als Rechtfertigung für weitere erhebliche Beeinträchtigungen dienen. Mit der Autobahn Ost GmbH ist bereits im Rahmen des FNP die Notwendigkeit zu klären, dass die für die Ortsteile Borau und Zorbau geplanten Lärmschutzwände bis zum IKIG fortgeführt werden und diesen Bereich vollständig mit einschließen.
Die Vereinbarkeit möglicher industrieller Nutzungen mit angrenzenden Wohngebieten sowie mögliche Störfallrisiken und Sicherheitsabstände und ihre technische Umsetzung sind frühzeitig zu klären.

10. Gesamtbelastung und offene Planungsvoraussetzungen

Das Gebiet ist bereits durch Windenergieanlagen, Verkehrstrassen und Leitungsinfrastruktur geprägt. Zusätzlich sind weitere geplanteVorhaben zu berücksichtigen, wie der unmittelbar westlich der A9 angrenzende Bau einer Justizvollzugsanstalt mit sehr hohen Sicherheitsansprüchen und Emissionsschutzmaßnahmen für alle siedlungswilligen störenden Industrie- oder Gewerbebetriebe. Offen bleibt außerdem, welcher Anteil der ausgewiesenen Flächen unter Berücksichtigung von Windenergieanlagen, Leitungstrassen, erforderlichen Schutzabständen und Sicherheitsmaßnahmen tatsächlich zusammenhängend nutzbar ist. Die Unterlagen verneinen einerseits erhebliche Kenntnislücken auf Ebene des Flächennutzungsplans, während grundlegende Fachgutachten zu Artenschutz, Wasserhaushalt, Boden, Klima und Immissionen erst in späteren Verfahren erstellt werden sollen.
Wir erwarten eine transparente Gesamtbetrachtung der relevanten Vorhaben und ihrer kumulativen Auswirkungen. Verbindliche Mindestanforderungen für aktuelle Arterfassungen, Untersuchungen des Wasserhaushalts sowie belastbare Verkehrs-, Immissions- und Klimauntersuchungen sind frühzeitig festzulegen.
Auch ein Konzept zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen mit klaren

Zuständigkeiten ist erforderlich. Vor der abschließenden Flächendarstellung muss hinreichend geklärt sein, ob die wesentlichen Umweltkonflikte bewältigt werden können und die vorgesehene Nutzung unter den erheblichen räumlichen Einschränkungen tatsächlich realisierbar ist

11. Risikoanalyse im Zusammenhang mit der geplanten JVA „Am Sandberg"

Die JVA ist zwar nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes für die Planung des IKIG. Ihre unmittelbare Nachbarschaft zum Bereich des Weißenfelser IKIG Anteils ist jedoch für die Gesamtbetrachtung relevant.

Eine moderne Justizvollzugsanstalt mit hohen Sicherheitsanforderungen benötigt unter anderem:

gesicherte Zufahrten,
Rettungs- und Einsatzwege,
Sicherheits- und Freihaltezonen,
kontrollierbare Fluchtwege, Überwachungsbereiche,
großflächige Abschirmung des Funkverkehrs
besondere Anforderungen an Beleuchtung,
geeignete Lärm- und Immissionsbedingungen, da eine JVA vor kumulierenden Industrie- und Verkehrslärm geschützt werden muss. Es gelten die gleichen Grenzwerte für Lärmemissionen wie sie für Wohngebiete vorgeschrieben sind.

Die aufgeführten sicherheitsrelevanten Wechselwirkungen müssen bereits in einem frühen IKIG-Planungsstadium (FNP) einbezogen werden!

12. Fehlende Perspektive

Der BUND sieht in der geplanten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiets A9/B91 einen erheblichen Eingriff in einen landwirtschaftlich und ökologisch bedeutsamen Landschaftsraum.

Die vorgesehene Flächeninanspruchnahme steht aus unserer Sicht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zum vorsorgenden Gewässer- und Klimaschutz und zur Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen. Besonders schwer wiegt, dass großflächige gewerbliche Nutzungen vorbereitet werden, obwohl wesentliche Grundlagen zur Bewertung der Umweltfolgen und zur Lösung absehbarer Konflikte noch fehlen.

Wirtschaftliche Entwicklungsinteressen können die Inanspruchnahme nur rechtfertigen, wenn der konkrete Bedarf überzeugend nachgewiesen, zumutbare Alternativen geprüft und die betroffenen Umwelt- und Gemeinwohlbelange angemessen berücksichtigt wurden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den aktuell veröffentlichten Bodenschutzplan von Sachsen

Anhalt und der Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen.
Diese Voraussetzungen sehen wir durch den vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung des FNP der Stadt Weißenfels nicht erfüllt!

13. Stellungnahmen der Fachbehörden bestätigen wesentliche Kritikpunkte und Forderungen des BUND

Hinweis: Die Stadt Weißenfels hat für das gesetzlich vorgeschriebene Abwägungsgebot nach BauGB § 1, Abs. 7 abweichend von den anderen am IKIG beteiligten Kommunen, eine deutlich gekürzte und nur auszugsweise Wiedergabe von Einwendungen der am Verfahren TöB gewählt. Das vom BUND daher gesehene Ermittlungs- bzw. Bewertungsdefizit bei den Stellungnahmen von Fachbehörden und allen übrigen TöB durch die Stadt Weißenfels kann nur teilweise ersetzt werden durch uns vorliegende vollständige Behörden-Einwendungen für den Lützener und Hohenmölsener Flächenanteil. Da sowohl die Begründung, als auch der Umweltbericht aller drei Kommunen auf gleicher Basis beruhen, nehmen wir Bezug auf uns vollständig vorliegende Dokumente.
Der BUND macht sich die nachfolgenden fachlichen Hinweise und Forderungen von Fachbehörden ausdrücklich zu Eigen und fordert deren vollständige Berücksichtigung im weiteren Planungsverfahren:

1. Schutzgebiete, Infrastruktur und technische Restriktionen

Die Hinweise des Bauordnungsamtes des Burgenlandkreises machen deutlich, dass im Plangebiet zahlreiche bestehende Schutz- und Nutzungsbindungen zu beachten sind. Dazu gehören insbesondere die Trinkwasserschutzzone III, vorhandene Windenergieanlagen, die geplante Süd-Ost-Link-Trasse, weitere Hoch- und Höchstspannungsleitungen, die Fernwasserleitung Elbaue-Ostharz sowie die Anbauverbots- und Beschränkungszonen entlang der A 9, B 91 und K 2200. Diese Restriktionen sind bei der Flächenausweisung vollständig zu berücksichtigen.

2. Natur- und Artenschutz

Die Untere Naturschutzbehörde weist auf zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope, Baumreihen, Hecken und Gehölzstrukturen im Plangebiet hin. Deren Bestand und Schutz müssen im Flächennutzungsplan verbindlich berücksichtigt werden.
Besonders kritisch bewertet der BUND – in Übereinstimmung mit der UNB – die unzureichende artenschutzrechtliche Untersuchung. Eine überschlägige Potentialanalyse reicht angesichts der Bedeutung des Gebietes für Wildkatze, Fledermäuse, Brut- und Rastvögel sowie wandernde und zeitweise auftretende Tierarten nicht aus. Erforderlich sind flächenübergreifende faunistische Kartierungen und eine vollständige Erfassung der

artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch Vor-Ort-Begehungen zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten.
Die notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen dürfen nicht auf spätere Planungsebenen verschoben werden. Auch die Auswirkungen großflächiger Bebauung, Glasflächen, Spiegelungen und künstlicher Beleuchtung auf Zug- und Rastvögel müssen untersucht und durch geeignete Festsetzungen berücksichtigt werden.
Der BUND schließt sich ausdrücklich der Kritik der UNB an, dass auf Grundlage des vorliegenden Umweltberichtes bisher nicht zuverlässig beurteilt werden kann, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

3. Schutz des Grundwassers und Wasserhaushaltes

Die Untere Wasserbehörde bestätigt die Forderung des BUND nach einem umfassenden Gutachten zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser und insbesondere auf die Grundwasserneubildung.
Dabei sind der erhebliche Versiegelungsgrad, die Trinkwasserschutzzone III und die Auswirkungen auf das Grundwasserreservoir des Langendorfer Stollens ausdrücklich zu untersuchen. Die beabsichtigten großflächigen Versiegelungen im gleichen TW-Schutzgebiet III und angrenzend an TW-Schutzgebiet II westlich der A 9 durch den geplanten JVA-Neubau und geplanter Südtangente (B87) und weiterer geplanter Vorhaben sind vollumfänglich einzubeziehen. Die durch die großflächigen Versiegelungen entfallende Versickerung von Niederschlagswasser ist hierbei besonders zu berücksichtigen.
Darüber hinaus müssen die Einschränkungen für bestimmte Gewerbenutzungen sowie die Verbote zur Lagerung wassergefährdender Stoffe beachtet werden.

4. Bodenschutz und fehlende Alternativenprüfung

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde weist auf die dauerhafte und großflächige Vernichtung wertvoller Bodenfunktionen durch die geplante Bebauung und Versiegelung hin. Betroffen sind besonders ertragreiche Böden mit hoher Bodenfunktionsbewertung, günstigem Wasserhaushaltspotential und hoher Austauschkapazität.
Der BUND sieht darin einen erheblichen Konflikt mit den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, insbesondere den §§ 1 und 7 BBodSchG. Eine pauschale Begründung/Hinweis, auf den vorhandenen Anteil landwirtschaftlicher Flächen im Burgenlandkreis, kann die Zerstörung dieser wertvollen Böden nicht rechtfertigen.
Der BUND fordert deshalb eine nachvollziehbare fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen der Bodenschutzbehörde sowie eine umfassende Alternativenprüfung. Die vorgebrachten Hinweise dürfen nicht mit dem bloßen Verweis auf eine Machbarkeitsstudie oder die Zustimmung zur Regionalplanung übergangen werden.

Auch die von der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde angesprochenen zahlreichen Schutzmaßnahmen, Schutzbereiche und Abstände werfen die grundsätzliche Frage auf, weshalb der Weißenfelser Flächenanteil überhaupt in die IKIG-Planung aufgenommen wurde.

5. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Bodenqualität

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Halle (ALF) bewertet die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche für den Hohenmölsener IKIG-Anteil ausdrücklich kritisch. Es handelt sich überwiegend um Böden mit Ackerzahlen von 80 bis 98 und entsprechend hoher Bodenfunktionsbewertung. Nach Abwägungsdokument vom 22. 04. 2026 hat es das ALF für Weißenfels versäumt zum Vorentwurf-WSF eine Stellungnahme abzugeben. Da sich am Sachverhalt nichts geändert hat, gehen wir davon aus, dass sich an der auch an anderer Stelle geäußerten grundsätzlichen Ablehnung nichts geändert hat.
Der BUND unterstützt ausdrücklich die Forderung des ALF, bei einer notwendigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen grundsätzlich ertragsschwache und unwirtschaftliche Standorte zu bevorzugen. Das ALF stimmt dem vorliegenden Planungsvorhaben deshalb nicht zu.

6. Widerspruch zur regionalplanerischen Vorrangfunktion Landwirtschaft

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle weist darauf hin, dass das Plangebiet nahezu vollständig im Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. IV – Gebiete um Teuchern – liegt.
Nach Ziel 128 des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt 2010 ist in Vorranggebieten für Landwirtschaft der Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch zu nehmen. Im LEP wird dies unter G120 wie folgt begründet:
„Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleistet werden."
Der BUND sieht darin einen erheblichen Konflikt zwischen der vorgesehenen gewerblich-industriellen Nutzung und der festgelegten regionalplanerischen Vorrangfunktion. Eine nachvollziehbare fachliche Begründung für die Abweichung von diesem Schutzziel ist erforderlich. Insbesondere kann eine Zustimmung zur Regionalplanung die fehlende Auseinandersetzung mit den bodenschutzrechtlichen Einwendungen nicht ersetzen.

7. Zusammenfassende Forderung des BUND aus Behördenbeteiligung

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden bestätigen wesentliche Bedenken des BUND hinsichtlich Natur- und Artenschutz, Wasserhaushalt, Bodenschutz, Landwirtschaft und der Vereinbarkeit mit bestehenden Schutz- und Vorrangfunktionen.
Der BUND fordert daher, sämtliche fachbehördlichen Einwendungen und Nachforderungen vollständig und nachvollziehbar in die weitere Planung einzubeziehen. Der von Weißenfels praktizierten auszugsweisen Darstellung ihrer Abwägung fehlt es an der notwendigen Transparenz. Die bestehenden, nun auch behördlich festgestellten Defizite des Umweltberichtes, die fehlenden Untersuchungen und die nicht ausreichend geprüften Planungsalternativen müssen vor einer abschließenden Entscheidung behoben werden. Solange diese erheblichen Konflikte nicht ausgeräumt sind, lehnt der BUND die vorgesehene Ausweisung der Weißenfelser Flächen als Bestandteil des IKIG ab.

14. Zusammenfassung

Die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Weißenfels für das IKIG an der A9/B91 ist fachlich, rechtlich und ökologisch nicht vertretbar und wird vollständig abgelehnt. Der Verlust hochproduktiver Böden, die Lage im Wasserschutzgebiet, schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte und das völlige Fehlen eines wirtschaftlichen Bedarfs machen das Vorhaben inakzeptabel. Wir fordern die Stadt Weißenfels auf, diese Planungen mit der, wie im Einzelnen erläutert, völlig unzureichenden Umweltprüfung nicht weiter zu verfolgen. Das Vorhaben ist auf Grundlage der aktuell vorgelegten Unterlagen und Planungen nicht genehmigungsfähig.

Forderungen des BUND sind:

1. Sofortige Einstellung der FNP-Änderung und Verzicht auf jegliche IKIG-Ausweisung.
2. Erhalt der Böden höchster Bonität als landwirtschaftliche Fläche.
3. Beachtung aller Grundsätze des Bodenschutzplanes (BSP) Sachsen Anhalt
4. Überarbeitung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtig der Dokumentations- und Nachweispflichten des BSP
5. Strategie für Innenentwicklung (Reaktivierung bestehender Industriebrachen, Potentialanalyse).
6. Nachweis eines Bedarfs an Flächen für Industrie und Gewerbe im geplanten IKIG-Umfang
7. Nachweis von Anpassungen an Landes-, Bundes- und EU-Zielen zum Flächensparen und Klimaschutz.
8. Vollständiger Schutz des Wasserschutzgebietes Zone III – keine Industrien im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung, keine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
9. Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG mit Ausschluss wirkungsgleicher Alternativen, kein Verweis auf spätere Planungsebenen

10. Vor weiteren Planungen sind die seitens BUND und befassten Behörden als äußerst kritisch anzusehenden Fragen zu offenen Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und deren Kosten zu klären.
11. Durchführung eines transparenten öffentlichen Verfahrens mit dem Ziel einer Prüfung, ob die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel aus dem Strukturwandelfond für die geplante Entwicklung des Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes überhaupt ausreichen werden.

Die BUND lehnt daher auch den Entwurf für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Weißenfels in der vorliegenden Fassung ab. Wir bitten darum, unsere Einwendungen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB mit der vollständigen Textwiedergabe zu berücksichtigen und die Entscheidung zur Flächennutzungsplanänderung erst dann zu treffen, wenn eine nachvollziehbare und fachlich tragfähige Beurteilungsgrundlage gemäß ergangener Hinweise vorliegt.

Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.

Mit freundlichem Gruß

M. Strube

i.A. Melanie Strube

19